

Hinweise zur Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen und zum Learning Agreement

Inhaltsverzeichnis

1. Warum sollte ich sorglos ein Auslandssemester wagen?	2
2. Anleitung zur Lernvereinbarung/Learning Agreement (Erasmus/ Erasmus+) vor und während des Auslandsaufenthalts	2
3. Hinweise zum Antrag auf Anerkennung.....	3
3.1 Was kann ich mir anrechnen lassen?.....	3
3.1.1 Module aus der Prüfungsordnung der HHU	3
3.1.2 Module, die nicht in der Prüfungsordnung der HHU stehen.....	3
3.1.3 Auslandsmodule (für Studierende ab PO 2016)	4
3.2 Umrechnung der im nicht-europäischen Ausland erworbenen Punkte.....	5
3.3 Wo finde ich das Formular?.....	5
3.4 Was muss ich beim Antrag auf Anerkennung beachten?	5
3.5 Wie wird die Durchschnittsnote berechnet?.....	6
3.6 Welche Kurse können nicht angerechnet werden?	6
3.7 Wie werde ich über das Ergebnis informiert?	6
3.8 Wann erhalte ich eine Rückmeldung zur Anerkennung?.....	7
4. Hinweise zum Formular Recognition Outcomes	7
4.1 Wie fülle ich das Formular aus?	7
4.2 Wer unterschreibt das Formular?	7

1. Warum sollte ich sorglos ein Auslandssemester wagen?

- Die Fakultät befürwortet Ihr Auslandssemester und bietet bestmögliche Unterstützung. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung Ihrer im Ausland erbrachten Leistungen.
- Ein Auslandssemester dient nicht nur dem Erreichen von ECTS-Punkten, sondern hilft Ihnen, sich persönlich weiterzuentwickeln.
- Sie können sich ein internationales Netzwerk aufbauen und weltweit Kontakte knüpfen.
- Auslandserfahrung wird von vielen potenziellen Arbeitgebern sehr positiv gesehen. Sollte die Regelstudienzeit aufgrund eines Auslandssemesters nicht eingehalten werden, wird dies trotz längerer Studienzeit positiv gewürdigt.

2. Anleitung zur Lernvereinbarung/Learning Agreement (Erasmus/Erasmus+) vor und während des Auslandsaufenthalts

- Bevor Sie Ihren Auslandsaufenthalt antreten, müssen Sie zunächst eine Lernvereinbarung bzw. Learning Agreement ausfüllen:
 - In diesem soll festgehalten werden, welche Kurse Sie beabsichtigen im Ausland zu belegen (Tabelle A), und welche Kurse Sie sich an der Heimatuniversität dafür anrechnen lassen können (Tabelle B).
 - Das Learning Agreement lässt sich auch im Laufe des Auslandsaufenthaltes noch einmal ändern, um die Tabelle A ggf. anzupassen. **Beispiele:**
 - Wird der Kurs tatsächlich angeboten?
 - Es gibt Terminüberschneidungen von Veranstaltungen.
 - Persönliche Interessen haben sich geändert.
 - **Hinweis zu Tabelle B:** Hier können nur die Kurse eingetragen werden, die auch tatsächlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HHU angerechnet werden können. Tabelle B **bleibt nach unseren Regelungen frei**, da über die Anrechnung erst nach dem Auslandsaufenthalt entschieden wird.
 - Sollten ausländische Kurse aus bestimmten Gründen (Sport-, Sprachkurse u. ä.) nicht anrechenbar sein, so müssen diese in die Tabelle des **Justification for Non-Recognition-Formulars** mit der entsprechenden Begründung eingetragen werden.

Nach unserer Regelung führen Sie dort **KEINE** einzelnen Kurse auf (auch keine Sprachkurse), sondern notieren lediglich den allgemeinen Vermerk: „Decision has not been made yet, valid for all courses listed in table A“

Dies hat den Grund, dass es an unserer Fakultät keine Vorabanfragen mehr gibt, und die Prüfung auf Anrechnung immer erst **nach** dem Auslandsaufenthalt erfolgt, somit also auch Tabelle B des Learning Agreements freigegeben wird.

Zudem ermöglicht der allgemeine Vermerk eine problemlose Änderung der Kurswahl im Ausland.

- Unterschrieben werden sowohl das Learning Agreement als auch die Justification for Non-Recognition vom Auslandsbeauftragten der Fakultät (exchange.busecon@hhu.de). **Sowohl der Heinrich-Heine-Universität als auch unseren Partneruniversitäten reichen grundsätzlich digitale Kopien (PDF) des Learning Agreements aus, die per E-Mail an die entsprechende Person geschickt werden können. Eine Zusendung des Originals über den Postweg ist nicht notwendig.**
- Bitte beachten Sie, dass alle Studierende ab dem Jahr 2021 das Learning Agreement digital ausfüllen müssen. Über folgenden Link gelangen Sie zu dem entsprechenden Portal: <https://www.learning-agreement.eu/>.

3. Hinweise zum Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung ist nach dem Auslandsaufenthalt zu stellen. **Eine vorherige Prüfung der Anerkennung ist grundsätzlich nicht möglich.** Dies sollte Sie jedoch nicht verunsichern, da wie bereits erwähnt, die Anerkennung sehr wohlwollend stattfindet. Wenn Sie sich an die Hinweise in diesem Dokument halten, haben Sie eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass Ihr Antrag auf Anerkennung erfolgreich sein wird.

3.1 Was kann ich mir anrechnen lassen?

Es können immer nur ganze Module angerechnet werden. Dabei wird unterschieden zwischen Modulen aus der Prüfungsordnung der HHU, Modulen, die nicht in der Prüfungsordnung der HHU stehen, und sogenannten „Auslandsmodulen“:

3.1.1 Module aus der Prüfungsordnung der HHU

Hierbei ist es nicht erforderlich, dass die entsprechenden Kurse/Module im Ausland den gleichen Titel haben. Wichtig ist, dass die Inhalte zu einem relativ großen Anteil und die Summe der ECTS-Punkte für die Kurse übereinstimmen, die Sie im Ausland erfolgreich absolviert haben, und die Sie sich für ein bestimmtes Modul anrechnen lassen wollen. **Vergleichen Sie hierzu die entsprechenden Modulbeschreibungen der HHU mit denen der ausländischen Universität.**

3.1.2 Module, die nicht in der Prüfungsordnung der HHU stehen (nur für Studierende vor PO 2016)

Hier können Sie sich ein Modul selbst zusammenstellen. Es handelt sich um nicht genannte Wahlpflichtmodule aus der für Sie relevanten Prüfungsordnung der HHU. Die ausländischen Kurse sollten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Kursniveau (Masterstudenten können sich nur Masterkurse anrechnen lassen).

- Die Anzahl der ECTS-Punkte muss der Anzahl der ECTS-Punkte an der HHU entsprechen (wenn man sich bspw. ein 8 ECTS-Punkte Modul anrechnen lassen möchte, dann müssen auch 8 ECTS-Punkte erreicht werden).
- Bei der Kombination von Fächern muss auf einen sinnvollen Zusammenhang geachtet werden (Sie können sich z.B. keine Marketingkurse mit Statistikkursen zusammen in einem Modul anrechnen lassen).

Beachten Sie, dass es diese Möglichkeit für Studierende ab der PO 2016 nicht mehr gibt, dafür wurden entsprechende Auslandsmodule eingeführt. Dies gilt nicht für Wahlpflichtfächer aus dem Bereich „Sonstiges“, hier ist eine Anrechnung wie vorherig beschrieben weiterhin möglich.

3.1.3 Auslandsmodule (für Studierende ab PO 2016)

In „Auslandsmodulen“ werden jeweils Leistungen aus BWL **oder** VWL zusammengefasst, die nicht als an der HHU bestehendes Modul angerechnet werden. Dies gilt für Studierende, die ihr Studium im Oktober 2016 oder später begonnen haben. In diesem Fall ersetzen die Auslandsmodule die Möglichkeit aus Punkt 3.1.2 – ausgeschlossen allerdings die Wahlpflichtmodule aus dem Bereich „Sonstiges“, die weiterhin nach 3.1.2 angerechnet werden können.

Die Module heißen entweder „Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre“ oder „Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre“ und in ihnen können jeweils VWL- **oder** BWL-Kurse (Prüfungen, Hausarbeiten etc.) zusammen angerechnet werden, ohne dass zwischen ihnen ein direkter thematischer Zusammenhang besteht. So ist es auch möglich, bspw. Accounting- und Marketingkurse miteinander zu kombinieren. Allerdings können jeweils nur BWL-Kurse oder VWL-Kurse untereinander kombiniert werden.

Dies eröffnet Ihnen die Möglichkeit, sich auch Leistungen aus Fachgebieten anrechnen zu lassen, in denen Sie nicht genügend ECTS-Punkte erreichen, um sich ein ganzes an der HHU angebotenes Modul anrechnen zu lassen. Allerdings können in das „Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre“ nur VWL-Kurse eingebracht werden und in das „Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre“ entsprechend nur BWL-Kurse. Es ist demnach nicht möglich, VWL- und BWL-Kurse untereinander zu kombinieren.

Voraussetzung ist, dass die Leistungen sich nicht mit anderen an der HHU schon belegten Modulen überschneiden, sondern diese nur ergänzen.

- Für den **Bachelor** gilt:

Es gibt je 2 Auslandsmodule VWL und 2 Auslandsmodule BWL (dann Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I“ (bzw. II), und „Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre I“ (bzw. II), die je **mindestens 12 ECTS** umfassen und in denen Sie sich **im Ausland erbrachte Leistungen** anerkennen lassen können. Bitte beachten Sie, dass eine im Ausland erbrachte Leistung mit mehr als 12 ECTS-Punkten nicht auf mehrere Auslandsmodule aufgeteilt werden kann.

- Für den **Master** gilt:

Es gibt je 3 Auslandsmodule für BWL und 3 für VWL, die je **mindestens 8 ECTS umfassen**, in denen Sie sich **im Ausland erbrachte Leistungen** anrechnen lassen können. Genannt werden diese Module „Auslandsmodul Betriebswirtschaftslehre I“ (bzw. II oder III) und „Auslandsmodul Volkswirtschaftslehre I“ (bzw. II oder III).

Bitte beachten Sie, dass eine im Ausland erbrachte Leistung mit mehr als 8 ECTS-Punkten nicht auf mehrere Auslandsmodule aufgeteilt werden kann.

3.2 Umrechnung der im nicht-europäischen Ausland erworbenen Punkte

Grundsätzlich ist der Workload entscheidend (Workload 30 Stunden entspricht 1 ECTS-Punkt, vergleiche die Modulbeschreibungen der an unserer Fakultät angebotenen Module).

In der Regel gelten für folgende Länder folgende „Umrechnungskurse“:

- USA: 1 Unit entspricht 2 ECTS
- Japan: 1 Credit entspricht 2 ECTS
- Korea: 3 Credit entspricht 5 ECTS
- China: 2 Credit entspricht 6 ECTS

3.3 Wo finde ich das Formular?

- Das Formular für den Antrag auf Anerkennung finden Sie auf der Webseite der WiWi-Fakultät unter: wiwi.hhu.de → Fakultät International → Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.
- **Hinweis für Wirtschaftskemiker:** Sie müssen die Anrechnung Ihrer Studienleistungen beim zuständigen Studiendekan für den Studiengang Wirtschaftschemie einreichen. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät kann für Sie keine Anerkennungen durchführen.

3.4 Was muss ich beim Antrag auf Anerkennung beachten?

- Füllen Sie Seite 1 des Antrags auf Anerkennung vollständig aus. Hier müssen Sie alle erforderlichen Dokumente beifügen (Modulbeschreibungen, Transcript of Records etc.).
- Bitte drucken Sie das Formular aus und reichen dieses unterschrieben zusammen mit allen weiteren erforderlichen Dokumenten beim Prüfungsausschuss ein (Postfach beim Dekanat).
- Bitte überlegen Sie sich beim Ausfüllen des Antrags vorher genau, welche Anrechnung am sinnvollsten ist.
- Sie müssen im Ausland ausreichend Kurse belegt, bzw. Leistungen absolviert haben, um auf die erforderliche Anzahl an Kreditpunkten zu kommen.
- Beachten Sie: Anträge, die in Form mehrerer einzelner Dokumente eingehen, können nicht bearbeitet werden.

- Bitte reichen Sie für jedes Modul einen separaten Antrag ein.
- Die erforderlichen Dokumente müssen sowohl Informationen über die Inhalte der ausländischen Veranstaltungen als auch über die ECTS-Punkte, bzw. im außereuropäischen Bereich Angaben über den Workload enthalten. Oft sind diese Informationen in Form von Modulbeschreibungen verfügbar. Die Dokumente können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Andernfalls ist eine zertifizierte Übersetzung ins Deutsche erforderlich.
- Für die **Anrechnung** eines in unserer **Prüfungsordnung nicht genannten Moduls (im Bereich „Sonstiges“)** müssen Sie unten auf der ersten Seite einen **Titelvorschlag für das Modul (in deutscher und englischer Sprache)** eintragen. Dies gilt selbstverständlich **nicht für Auslandsmodule**, die „Auslandsmodul BWL“ oder „Auslandsmodul VWL“ heißen.

Hilfestellung zur Titelfindung:

- Einfach „Kultur“ reicht hier nicht.
- Nicht zulässig ist der Titel eines an der HHU bestehenden Moduls.
- Oft bietet es sich an, die Titel der Module von Ihrer Gastuniversität zu übernehmen oder diese zu kombinieren.

3.5 Wie wird die Durchschnittsnote berechnet?

Für die Berechnung der Durchschnittsnote verwendet der Prüfungsausschuss den Notenrechner der HHU. Der Notenrechner verwendet dazu – wie von der Kultusministerkonferenz am 15.03.1991 i. d. F. vom 18.11.2004 beschlossen – die „modifizierte Bayerische Formel“.

3.6 Welche Kurse können nicht angerechnet werden?

Wir können keine Sprachkurse, Sportkurse oder Praktika anrechnen. Die Anrechnung von Bachelor- und Masterarbeiten ist grundsätzlich möglich, gestaltet sich in der Regel allerdings schwierig.

3.7 Wie werde ich über das Ergebnis informiert?

Über das Ergebnis Ihres Antrags werden Sie postalisch informiert. Machen Sie von dem Mitteilungsschreiben eine Kopie für Ihre Unterlagen und zeigen Sie diese beim Prüfungsamt vor, damit Ihre Note eintragen werden kann.

3.8 Wann erhalte ich eine Rückmeldung zur Anerkennung?

Die Bearbeitung eines „Antrag auf Anerkennung“ dauert in der Regel 4-6 Wochen.

4. Hinweise zum Formular Recognition Outcomes

Das Formular **Recognition Outcomes** ist von allen Outgoings nach ihrem Auslandsaufenthalt auszufüllen. Darauf soll festgehalten werden, welche Module an der Heinrich-Heine-Universität mithilfe der ausländischen Kurse angerechnet werden konnten. Alternativ können Sie das **Schreiben des Prüfungsausschusses** beim International Office einreichen. Ein Ausfüllen des Formulars ist dadurch **nicht mehr notwendig**.

4.1 Wie fülle ich das Formular aus?

In die *Tabelle F* werden die **HHU-Kurse** bzw. **HHU-Module** eingetragen, die angerechnet werden konnten. Hier sollten jedoch keine ausländischen Kurse eingetragen werden. Unter „Component code“ wird der Modulcode eingetragen, z.B. BW02, MW12 oder, sofern es sich um ein selbst zusammengestelltes Modul oder ein Auslandsmodul handelt, BWXX bzw. MWXX. Unter „Component title“ wird der Name des dazugehörigen Moduls eingetragen. Schließlich müssen noch die Anzahl an ECTS-Punkten sowie die deutsche Note genannt werden.

4.2 Wer unterschreibt das Formular?

Unterschrieben wird das Dokument vom Auslandsbeauftragten (E-Mail: exchange.busecon@hhu.de). Um das Dokument jedoch unterschreiben zu können, müssen Sie noch das **Mitteilungsschreiben des Prüfungsausschusses** anfügen, damit auch nachvollzogen werden kann, ob Ihnen das Modul tatsächlich angerechnet wurde.

Düsseldorf, November 2022